

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Sprühtrockners und den dazugehörigen Anlagenteilen sowie die Errichtung eines Anbaus an Gebäude 7 auf dem Betriebsgelände der L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BImSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 06.04.2019 bis 22.04.2019 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union vom 10.08.2018, (EU) 2018/1147, wurden Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 veröffentlicht. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Erwägung der §§ 3 Abs. 6a bis 6e sowie 7 Abs. 1a und 12 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz die Planung auf die Einhaltung der im oben genannten BVT-Merkblatt angeführten Schlussfolgerungen überprüft.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 02.04.2019




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
L. Brüggemann GmbH & Co. KG
Salzstr. 131
74076 Heilbronn

Datum 15.03.2019
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 54.5-8823.81/ Brügge-
mann/NHS
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Sprühtrockners und den dazugehörigen Anlagenteilen sowie die Errichtung eines Anbaus an Gebäude 7
Ihr Antrag vom 05.09.2018

—
Anlagen
Formular zur Mitteilung des Baubeginns
Formular zur Mitteilung über die Fertigstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.09.2018 ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

im Wesentlichen für

- die Errichtung und den Betrieb des Sprühtrockners T49 701 sowie den dazugehörigen Anlagenteilen,
- die Errichtung eines Anbaus an Gebäude 7 und
- die Errichtung eines Elektroschaltraumes im 2. OG des Anbaus

auf ihrem Betriebsgelände in der Salzstraße 131, 74076 Heilbronn (Flurstücknummer 1709 und 1718 auf Gemarkung Heilbronn).

2. Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

1. Erläuterungsbericht vom 27.08.2018 (28 Seiten)
2. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Inhaltsübersicht (2 Seiten)
3. Formblatt 1, Formularantrag (7 Seiten)
4. Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen (1 Seite)

5. Formblatt 2.2, Verfahren - Stoffübersicht (2 Seiten)
6. Formblatt 3.1, Emissionen – Vorgänge (1 Seite)
7. Formblatt 3.2, Emissionen - Massen/Abgasreinigung (1 Seite)
8. Formblatt 3.3, Emissionen – Quellenverzeichnis (1 Seite)
9. Formblatt 4, Lärm (2 Seiten)
10. Formblatt 6.1, Übersicht - Wassergefährdende Stoffe (1 Seite)
11. Formblatt 6.2, Detailangaben – Wassergefährdende Stoffe (3 Seiten)
12. Formblatt 8, Arbeitsschutz (2 Seiten)
13. Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (2 Seiten)
14. Formblatt 10.1, Anlagensicherheit - Störfall-Verordnung (1 Seite)
15. Formblatt 10.2, Anlagensicherheit – Sicherheitsabstand (1 Seite)
16. Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
17. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.10.2018
18. Grundfließbild IC-Produktion vom 06.08.2018, Zeichnung Nr. LB-GF-IC05-001-J
19. Fließbild R & I Sprühtrockner 3 vom 01.08.2018, Zeichnung Nr. LB-F-IC49-006-A
20. Karte Schutzgebiete (1 Seite)
21. Lageplan vom 01.08.2018, Zeichnung Nr. LB-LP-LB-001-T1
22. Aufstellungsplan Gebäude 7, Untergeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-UG-001-I
23. Aufstellungsplan Gebäude 7, Erdgeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-EG-001-I
24. Aufstellungsplan Gebäude 7, 1. Obergeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-OG1-001-G
25. Aufstellungsplan Gebäude 7, 2. Obergeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-OG2-001-I
26. Aufstellungsplan Gebäude 7, 3. Obergeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-OG3-001-I
27. Aufstellungsplan Gebäude 7, 4. Obergeschoss vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-AP-G7-OG4-001-L
28. Emissionsquellenplan Industriechemikalien vom 01.08.2018, Zeichnung Nr. LB-EQ-IC-001-M
29. Lübbers: Angebot „Sprühtrocknungsanlage“ vom 09.07.2018 (7 Seiten)
30. Sicherheitsdatenblatt „BRÜGGOLIT FFL“ vom 20.08.2015 (6 Seiten)
31. Sicherheitsdatenblatt „BRUGGOLITE FF6 M“ vom 09.11.2016 (7 Seiten)

32. TÜV SÜD - Stellungnahme Brandschutz zur Erweiterung Gebäude 7 vom 06.08.2018 (19 Seiten)
33. Feuerwehrplan - Übersichtsplan gemäß DIN 14095 vom 01.08.2018, Zeichnung Nr. –LB-FW-LB-001-Q2
34. Entwässerungsplan vom 16.02.2017, Zeichnung Nr. LB-EW-LB-001-H4
35. Übersicht Löschwasserrückhaltung vom 08.08.2018, Zeichnung Nr. LB-S-LB01-007-D2
36. Antrag auf Baugenehmigung (§49 LBO) vom 22.08.2018 (3 Seiten)
37. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Statistik der Baugenehmigungen vom 16.08.2018 (1 Seite)
38. Bauleiterbestellung/ Bauleitererklärung für Errichtung und Betrieb eines Sprühtrockners mit Erweiterung Gebäude 7 vom 22.08.2018 bzw. 16.08.2018 (1 Seite)
39. Lageplan - schriftlicher und zeichnerischer Teil (§4 LBOVVO), Auftrags-Nr.320180209 (5 Seiten)
40. Plan Untergeschoss 1/100 und Entwässerung vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.01CL
41. Plan Erdgeschoss 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.02CL
42. Plan 1. OG 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.03CL
43. Plan 2. OG 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.04CL
44. Plan 3. OG 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.05CL
45. Plan 4. OG 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.06CL
46. Plan 5. OG 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.07CL
47. Plan Dachaufsicht 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.08CL
48. Plan Schnitte 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.11CL
49. Plan Ansicht Süd 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.21CL
50. Plan Ansicht West/Ost 1/100 vom 16.08.2018, Plan-Nr. 18-14 / 4.22CL
51. Baubeschreibung vom 16.08.2018 (3 Seiten)
52. Netto-Grundfläche nach DIN 277 vom 17.08.2018 (3 Seiten)
53. Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 vom 17.08.2018 (3 Seiten)
54. Riemer Planung GmbH - Stellplatznachweis vom 22.08.2018 (3 Seiten)
55. E-Mail vom 08.01.2019 (2 Seiten)
56. Datenblatt zu „HNPC 1120-0710“ (7 Seiten)
57. Datenblatt zu „HNPC 0690-0500“ (6 Seiten)
58. Schallberechnung für den Hauptzuluftventilator vom 07.11.2018 (3 Seiten)

59. Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 03.04.2017 über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Emissionsquelle IC-48 (18 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine und Baurecht

- 1.1 Die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer einzelnen Teile ist durch eine statische Berechnung und dazugehörige Konstruktionspläne nachzuweisen.
- 1.2 Mit dem Standsicherheitsnachweis müssen die bautechnischen Nachweise für Schallschutz (DIN 4109) und Brandschutz (DIN 4102) geführt werden.
- 1.3 Baugrubensicherung zu angrenzenden Grundstücken:
Bei Bauvorhaben, deren Ausführung eine Baugrube mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m erfordert und diese sich nicht gemäß den Bestimmungen der DIN 4124 Abschnitt 4.2 abböscheln lässt, da der Böschungsneigungswinkel sich auf öffentliche Verkehrsflächen bzw. angrenzenden Grundstücke erstrecken würde, ist die Baugrube gemäß Abschnitt 4.3 der DIN 4124 mit einem Verbau zu sichern. Mit dem Standsicherheitsnachweis für das beantragte Vorhaben ist nachzuweisen, dass der Verbau den höchsten zu erwartenden Belastungen standhält.
- 1.4 Bei ungleichmäßigem Baugrund und wenn die Baugrundverhältnisse mit den Angaben der DIN 1054 nicht ausreichend genau beurteilt werden können, ist ein Baugrundsachverständiger zu beauftragen.
- 1.5 Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei den zuständigen Trägern der Energie- und Wasserversorgung, der Telekom, dem Amt für Straßenwesen u. a. festzustellen, ob durch die Grabarbeiten unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für mittel- und unmittelbare Folgen einer Beschädigung haftet der Bauherr. Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

Anträge für Abgrabungen der öffentlichen Fläche (z. B. für Anschlüsse von Kanal, Gas, Wasser, Strom, Telefon, Fernheizung u. a.) sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Kranaufstellung u. ä.) sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufgrabung bzw. Belegung beim Amt für Straßenwesen der Stadt Heilbronn, Abt. Straßenbau, mit 2 Lageplänen einzureichen. Das Amt für Straßenwesen veranlasst die Umfrage bei den Versorgungsträgern. Die Aufgrabungsgenehmigung schließt die verkehrsrechtliche Anordnung der baustellenbedingten Verkehrsbeschilderung sowie eine mögliche Sondernutzungsgenehmigung nicht mit ein.

- 1.6 Wird durch die Baustelleneinrichtung (z. B. Kran, Bauzaun, Gerüst, Materiallagerung) öffentliche Fläche in Anspruch genommen, ist hierzu mindestens 2 Wochen vor Beginn der Belegung beim Amt für Straßenwesen unabhängig von der Antragstellung ein Antrag auf Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz und der Sondernutzungssatzung der Stadt Heilbronn unter Vorlage eines Baustelleneinrichtungsplanes und Lageplanes zu stellen. Ferner ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Heilbronn abzuschließen. Bitte wenden Sie sich an das Amt für Liegenschaften und Stadterneuerung (Frau Hopf, Tel. 07131/56-20 27).

Bei Aufgrabungen (z. B. Gas, Wasser, Kanal, Strom etc.) ist beim Amt für Straßenwesen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zu stellen.

- 1.7 Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Erdarbeiten darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheins (Roter Punkt) begonnen werden.
- 1.8 Der Baufreigabebeschein wird erteilt, nachdem die in der Genehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen erfüllt bzw. die für den Baubeginn noch ausstehenden besonderen Genehmigungen erteilt sind.
- 1.9 Dem Planungs-und Baurechtsamt muss die geprüfte statische Berechnung nebst sonstigen bautechnischen Nachweisen vor Erteilung der Baufreigabe vorgelegt werden.

- 1.10 Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten und die Wiederaufnahme nach einer etwaigen Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist der Baurechtsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen. Der Bauherr hat dem Baurechtsamt einen Wechsel des Bauleiters mitzuteilen.
- 1.11 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme erforderlich.
- 1.12 Der Bauherr hat jeweils rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Abnahme dem Planungs- und Baurechtsamt mit dem beiliegenden Vordruck mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die jeweilige Abnahme vorliegen.
- 1.13 Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Abnahme des fertiggestellten Bauwerkes ohne schwerwiegende Mängel durchgeführt wurde.
- 1.14 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (OBl. S. 469, 509) der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Vermessungs- und Katasteramt Heilbronn) anzuzeigen. Die Gebäudeaufnahme wird vom Vermessungs- und Katasteramt Heilbronn oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag durchgeführt. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Gebäudeaufnahme von Amts wegen. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 1.15 Nach § 17 LBO dürfen geregelte Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und nicht geregelte Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie ungeregelte Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, nur verwendet werden, wenn sie ein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach § 22 [BO) tragen. Die Verwendbarkeit ergibt sich:
 - a) Für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln.

- b) Für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten aus der Übereinstimmung mit
- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z), oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (P), oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Die erforderliche Art dieses Nachweises ist in den Bauregellisten A Teil 1 in Spalte 4 oder A Teil 2 in Spalte 5 bestimmt:

- OH = Übereinstimmungserklärung des Herstellers,
- ÜHP = Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle,
- ÜZ = Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle.

1.16 Rauch und Wärmeabzugsflächen sind gemäß dem Brandschutzgutachten umzusetzen. Die im Gutachten (IS-BTB-ULM/Mü vom 06.08.2018) dargestellten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Insbesondere betrifft dies die folgenden Punkte in den Bereichen Wärmeabzug, Auswahl der Baustoffe, Rauchabzug, Sicherung der Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz und Brandmeldeanlage, sowie die Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen:

- Brandlastbegrenzung auf durchschnittlich 50 kWh/m²
- Automatische Brandmeldeanlage nach DIN 18675 Kat. 1
- Fenster und Lichtbänder zur Wärmeableitung nach Tabelle 2 (Seite 4)
- Außenwände inkl. Dämmung und Unterkonstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen
- Öffnungen zur Rauchableitung im UG mindestens 5,5 m²
- 2 % geometrische Öffnungsfläche für Rauchabzugsgeräte auf den Dachflächen herstellen
- Zuluftflächen im Erdgeschoss über Rolltore mindestens 53,5 m²
- Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrlflächen planen und kennzeichnen

Die erfolgreiche Umsetzung ist vom Sachverständigen zu bestätigen.

- 1.17 Die Abbrucharbeiten sind so auszuführen, dass es zu keinen Auswirkungen auf die bestehenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) kommt. Dabei sind insbesondere die Medien sowie Energie Zu- und Abfuhr (u.a. die BMA) in der Gefährdungsbeurteilung zum Abbruch festzuhalten und zu berücksichtigen.
- 1.18 Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Bestimmungen und die Schutzmaßnahmen entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" zu beachten und zu treffen.

Hinweis:

Der Abbruch bzw. der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mittels einer Objektbezogenen Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien mitzuteilen.

Hinweis:

Bei einem teilweisen Gebäudeabbruch sind diese Teile gelb in den Plänen zu kennzeichnen, bzw. mit in die Beschreibung des Vorhabens mit aufzunehmen.

2 Arbeitsschutz

- 2.1 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bereich der Trocknungsanlage und Abluftbehandlung sind die bestehenden Betriebsanweisungen zu ergänzen und an geeigneter Stelle anzubringen.
- 2.2 Bezüglich möglicher Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des ArbSchG, der GefStoffV und BetrSichV durchzuführen und fortzuschreiben.
- 2.3 Nach Errichtung und Inbetriebnahme des Sprühtrockners ist eine Arbeitsplatzlärmmessung durchzuführen. Die zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

2.4 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.

2.1 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.

2.2 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

3 Brandschutz

3.1 Stellungnahme Brandschutz vom TÜV SÜD, Stand 06.08.2018 ist in ihrer Gesamtheit mit folgender Ergänzungen als Grundlage zu verwenden:

- Nach Betriebssicherheitsverordnung ist für das Gesamtobjekt eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Zusätzliche Maßnahmen die daraus resultieren sind umzusetzen.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind mit einem Sachkundigen nach ASR A2.2 vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.

- Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Rettungszeichen müssen deutlich erkennbar sein. Rettungszeichen sind so zu hinterleuchten, dass sie im Falle eines Stromausfalls eine Stunde Funktionserhalt gewährleisten.
- Für das Gesamtobjekt sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu ergänzen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Feuerwehr abzustimmen.

Nach Fertigstellung hat der Gutachter zu bestätigen, dass alles nach seinem Konzept ausgeführt wurde.

4 Immissionsschutz

4.1 Die Nebenbestimmung Nr. 2.1 aus dem Bescheid vom 30.05.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Die Emissionen aus der gemeinsamen Anlage, der Trocknung von Brüggolit FFL mit heißen Abgasen des BHKW in der Abluft des neu installierten Sprühtrockners der Emissionsquellen IC-125, IC-48 und IC-35 dürfen auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Volumen%- bezogene Werte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid (CO)	0,3 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,5 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	8,91 mg/m ³
Formaldehyd ab dem 05.02.2019	30 mg/m ³
Gesamt-Staub als Massenstrom (Als Summe der Emissionsquellen)	0,2 kg/h

Für die Einhaltung des oben genannten Grenzwertes sind Messöffnungen nach TA-Luft vorzusehen.

- 4.2 Bei der Messplanung sind die Richtlinie der VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 zu berücksichtigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart die Messplanung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messungen mitzuteilen.
- 4.3 Die Einhaltung der oben aufgeführten Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage nachzuweisen. Die Emissionen sind wiederkehrend, mit Ausnahme von Schwefeldioxid, alle 3 Jahre, bei Gesamtstaub alle 5 Jahre durch Messungen einer nach §26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen und spätestens 8 Wochen nach Erhalt in elektronischer Form dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden.

Die Gehalte im Abgas folgender Stoffe: Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Formaldehyd sind wiederkehrend jährlich durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen und ebenfalls elektronisch innerhalb von 8 Wochen zu übersenden.

Die Messungen sollen bei Bedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

Die Messstelle ist auch verpflichtet, dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausfertigung innerhalb von acht Wochen in schriftlicher Form und an Abteilung5@rps.bwl.de in elektronischer Form zu übersenden.

- 4.4 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, z. B. im Fall von plausibel vorgetragene Nachbarschaftsbeschwerden, Immissionsmessungen auf Kosten des Anlagenbetreibers durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG oder nach § 26 BImSchG zu beauftragen. Sollte es sich um die Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschemissionen handeln, ist DIN 45680 heranzuziehen. Weiterführende Lärminderungsmaßnahmen sind ggf. daraufhin festzulegen und umzusetzen.
- 4.5 Der Nachweis für die Einhaltung der in Nr. 4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit Ausnahme des Grenzwertes für Gesamtstaub, gilt auch als erbracht,

wenn die Messungen an der Emissionsquelle IC-46 in der Abluft des BHKW ergeben, dass die Werte nicht überschritten sind.

5 Wasserrecht

- 5.1 Das anfallende Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung zuzuführen, und das betriebliche Abwasserkataster zu ergänzen.

D. Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Vorgaben aus nach § 13 BImSchG nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen sind selbstständig zu beachten.
2. Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 BImSchG vorher anzuzeigen (wenn durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen positiv oder offensichtlich gering nachteilig sind) oder sie ist genehmigungsbedürftig.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG betreibt in der Salzstraße 131 in Heilbronn immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur Herstellung von Kunststoffadditiven (KA-Anlagen), Zinkverbindungen und schwefelbasierten Reduktionsmitteln (IC-Anlagen) sowie Anlagen zur Herstellung von Ethanol und Behandlung ethanolhaltiger Abfälle (AL-Anlagen).

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt die Änderung der zu den IC-Anlagen zugehörigen NHS-Anlage. Deshalb beantrage die L. Brüggemann GmbH & Co. KG am 05.09.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1

BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Sprühtrockners (T49 701) im FF6-Prozess. Der Trockner T49 701 soll 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche betrieben werden. Für die Aufstellung des geplanten Trockners und der dazugehörigen Anlagenteile, ist die Errichtung eines Anbaus an Gebäude 7 notwendig, welcher auf der südlichen Hoffläche auf allen Ebenen, inklusive Untergeschoss errichtet werden soll. Die Abmessungen des Anbaus betragen ca. 28,50 m x 8,70 m. Im 2. OG soll zusätzlich ein Schalt-raum für die Elektroverteilung installiert werden.

Der neue Sprühtrockner T49 701 wird zusätzlich in den FF6-Prozess integriert. Die Sprühvorlage B49 707 des Trockners T49 701 wird durch den bestehenden Lagerbehälter B49 005 gespeist. Die zur Trocknung der eingedüsten FF6-Lösung benötigte Heizluft liefern der separate Gasbrenner W49 706 und ein bereits bestehendes BKHW. Die Abluft wird über den Schlauch-Impuls-Filter F49 702 gereinigt und als neue Emissionsquelle IC-49 in die Umgebung abgeführt.

Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Sprühtrockners wird die Gesamtproduktionskapazität im FF6-Prozess nicht erhöht. Der zusätzliche Trockner ermöglicht lediglich größere Produktmengen pro Jahr zu trocknen (20.000 t/a statt 14.000 t/a). Die Lagermenge für Rohstoffe und Produkte erhöht sich ebenfalls nicht.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.3, 4.1.15 und 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Der Genehmigungsantrag ging am 05.09.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Mit Schreiben vom 30.10.2018 bat das Regierungspräsidium Stuttgart die Stadt Heilbronn um eine Stellungnahme zu den Aufgabenbereichen, welche durch das Vorhaben berührt werden. Die Stadt Heilbronn äußerte mit Schreiben vom 30.11.2018 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beantragte am 16.10.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Da durch die Erweiterung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 01.03.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 12. BImSchV die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Sicherheitsberichts besteht.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C. dieses Bescheids festgelegten Maßgaben und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, welche sich aus § 5 BImSchG und den auf § 7 BImSchG beruhenden Rechtsverordnungen ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Abluft

Bei der neuen Emissionsquelle IC-125 werden die gleichen Stoffe emittiert wie bei den Emissionsquellen IC-35 und IC-48 der bestehenden Sprühtrockner T49 001 und T49 601. Die Abluft des Sprühtrockners T49 701 wird zur Reinigung durch einen Schlauch-Impuls-Filter F49 702 geleitet.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Der Vorsorgepflicht wird mit der Einhaltung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Emissionsbegrenzungen Genüge getan.

Lärm

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet. Der Sprühtrockner und die dazugehörigen Anlagenkomponenten werden innerhalb des Anbaus zu Gebäude 7 errichtet, was erheblich zu Lärminderung außerhalb des Betriebsgebäudes beiträgt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm entstehen werden.

Abfall und Abwasser

Es fallen weder zusätzlicher Abfall, noch zusätzliches Abwasser an. Die Filterstäube aus der Abluftreinigung werden in den Produktionsprozess zurückführt.

Störfallrelevante Stoffe

Die Änderungen betreffen die Trocknungsanlage. Eine Erhöhung der Kapazität der Synthesanlagen wird nicht beantragt. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl FFL, wie auch FFx keine störfallrelevanten Stoffe sind, kommt es zu kei-

ner Erhöhung an störfallrelevanten Stoffen. Somit lässt sich aus dem Vorhaben keine Störfallrelevanz ableiten.

Wassergefährdende Stoffe

Der Vorlagebehälter B49 707 des neuen Trockners T49 701 und der Trockner selbst werden als AwSV-Anlage definiert. Aufgrund der Wassergefährdungsklasse WGK1 von FF6 handelt es sich hierbei um eine Anlage der Gefährdungsstufe A.

Brand- und Explosionsschutz

Der Brandschutz wird mittels Brandlastermittlung gemäß Nr. 6.1.2 IndBauRI nachgewiesen. Die Rauch- und Wärmeabzugsflächen werden gemäß dem Brandschutzgutachten umgesetzt. Die Flucht- und Rettungswege entsprechen den Anforderungen der IndBauRI. Der Anbau wird analog zum Bestandsgebäude 7 mit einer geeigneten Blitzschutzanlage mindestens Klasse 2 ausgeführt. Die bestehende Brandmeldeanlage wird auf den Anbau erweitert. Gemäß LÖRÜRI werden Rückhalteeinrichtungen für Lagereinrichtungen gefordert. Im Anbau befindet sich jedoch nur die Trocknungsanlage mit Vorlage und Filteranlage. Trotz dessen wird der Keller als „weiße Wanne“ ausgebildet und kann als Löschwasserrückhaltung von ca. 47 m³ fungieren.

Wärmenutzung

Die Abwärme des BHKW wird zur Trocknung des Produktes genutzt.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Sämtliche Komponenten des Sprühtrockners können restlos entleert, gespült und konserviert oder abgerissen werden. Im Falle eines Abbruchs von Gebäuden und Anlagen können metallische Werkstoffe wiederverwertet werden. Mineralische Bauwerksteile können je nach Eignung als Bauschutt aufbereitet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Bauteile, die nicht wiederverwendet werden können, wären ordnungsgemäß als Abfälle zu beseitigen.

Durch die angezeigten Vorhaben ergeben sich bezüglich den erforderlichen Maßnahmen nach Betriebseinstellung keine Änderungen.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.3 Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor. Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der nach § 34 BauGB i. V. m. 9 BauNVO als Industriegebiet einzustufen ist. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.4 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch